



St. Pölten, am 03. Februar 2015

BESOLDUNGSREFORM 2015!

AUFruf:

Antrag betreffend Neuberechnung des Vorrückungsstichtags!!

Achtung – FRIST bis 05. Februar 2015 !!!

Zur Info:

Der EuGH hat am 28.01.2015 in einem neuerlichen Urteil zum Thema "Vorrückungsstichtag" eine entscheidende Klarstellung von vermutlich weitreichender Bedeutung getroffen (sinngemäß):

Die 2010 eingeführte Neuregelung (Verlängerung der ersten Vorrückung) ist insoweit nicht anzuwenden, als es dadurch bei der Anrechnung von Vordienstzeiten zu einer Benachteiligung unter den Altbeamten (Eintritt vor September 2010) kommt. Die, bei Antragstellung vorgesehene Verlängerung des ersten Vorrückungszeitraums (2 auf 5 Jahre) hat daher nur bedingt zu erfolgen (in dem Ausmaß als dies zum Ausgleich für die gänzliche Anrechnung von drei Jahren sonstiger Zeiten - die früher eben nur zur Hälfte angerechnet wurden - notwendig ist).

Alle gestellten Anträge haben daher grundsätzlich diesem Urteil entsprechend entschieden zu werden. Sollten sich die Dienstbehörden nicht daran halten, wäre der Rechtsweg zu beschreiten.

Konkrete Auswirkungen:

1. Unter direkter Anwendung von Unionsrecht hat somit beispielsweise für einen Beamten mit drei Jahren sonstiger Zeiten vor dem 18. Geburtstag eine um eineinhalb Jahre frühere Vorrückung zu erfolgen.
2. Wie dies besoldungsrechtlich abzugelten ist, lässt der EuGH aber offen und wird somit durch nationale Gerichte zu entscheiden sein. Hier gibt es aber bereits die bekannte Entscheidung des VwGH vom September 2012, wonach es auch zu einer Nachzahlung von Differenzbeträgen für den Betroffenen kam.
3. Unabhängig davon, muss aber auch im neuen Besoldungssystem ein verbesserter Vorrückungsstichtag bei der Überleitung zu einem höheren Besoldungsdienstalter führen und damit auch höherem Gehalt führen.
4. Wer unserem Rat gefolgt ist und noch vor Inkrafttreten der neuerlichen Gesetzesreparatur (wird am 05.02.2015 im Bundesrat abgesegnet) einen Antrag gestellt hat, hat nun gute Aussichten, dass es für ihn doch noch zu einer tatsächlichen Besserstellung kommen kann.

AUF / FEG

Wenn wir als Personalvertretung / Gewerkschaft rechtlich nicht in der Lage sind, Gesetze zu ändern, so sind wir jedoch verpflichtet, für die, in unserer Verantwortung stehenden Kollegen, das rechtlich Möglichste und Beste herauszuholen!

WER, WENN NICHT WIR!

Vorbereitetes Formular siehe Anhang!!!!

WIR werden uns das nicht gefallen lassen!

